
Haushaltssatzung

der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit den Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.166.700	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	23.166.700	EUR
außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	25.538.900	EUR
Auszahlungen auf	28.447.100	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.263.700	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.247.800	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.256.400	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.255.800	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.018.800	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.943.500	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EURund
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 50.000 EURfestgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 22. September 2008

Gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 - 2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 27.08.2008

Gez. Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 - 2012 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 27.08.2008

Gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2009 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2010 - 2012 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 22.09.2008 unter der Beschlussnummer 680/2008 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2009 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 23.09.2008

Gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister